

# Regierungsratsbeschluss

vom 7. Mai 2018

Nr. 2018/701

KR.Nr. A 0023/2018 (DBK)

## **Auftrag Anita Panzer (FDP.Die Liberalen, Feldbrunnen): Schulgeld für auswärtige Schulbesuche einzelner Schülerinnen oder Schüler in besonderen Situationen Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Auftragstext**

Der Regierungsrat wird beauftragt, für einzelne auswärtige Schulbesuche, die vom Volksschulamt namens des Departements für Bildung und Kultur in besonderen Situationen angeordnet werden, als Entgelt für die beschulende Gemeinde den RSA-Tarif zu verfügen. Der Regierungsrat ist dazu gemäss § 44<sup>ter</sup> Absatz 2 Volksschulgesetz (VSG) befugt. Die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz soll entsprechend geändert werden.

### **2. Begründung**

Die rechtlichen Grundlagen sehen vor, dass bei innerkantonalen, auswärtigen Schulbesuchen für einzelne Schüler und Schülerinnen, die von der kantonalen Aufsichtsbehörde verfügt werden, die aufnehmende Schule vom Kanton die Netto-Schülerpauschale erhält. Eine weitere Verrechnung unter den Gemeinden ist in diesen Fällen nicht vorgesehen. Die Netto-Schülerpauschale deckt jedoch die Kosten der beschulenden Gemeinde bei weitem nicht. Die Standortschulgemeinde hat aber keine Möglichkeit, der Wohngemeinde die Restkosten zu verrechnen. Der RSA-Tarif hingegen würde zumindest ca. 80 Prozent der Vollkosten abdecken. Sofern aufgrund der ausserkommunalen Schülerinnen und Schüler keine neue Klasse eröffnet werden muss, ist dieser RSA-Tarif gerechtfertigt. Die Schülerpauschale, welche an die Schulstandortgemeinde geht, soll in diesem Tarif enthalten sein und von der Rechnung an die Wohnsitzgemeinde abgezogen werden.

Mit der Verfügung „Schülerpauschale“ werden diejenigen Gemeinden benachteiligt, welche einzelne Schülerinnen und Schüler in speziellen Situationen bei sich aufnehmen. In der kleinen Schule Feldbrunnen sind das für das Schuljahr 2018/2019 immerhin neun Schülerinnen und Schüler, also weit mehr als zehn Prozent des Schüler- und Schülerinnenbestands. Für alle diese Schülerinnen und Schüler ist der auswärtige Schulbesuch aus verschiedenen Gründen die beste Lösung. Die Kosten der aufnehmenden Gemeinde sollten aber adäquat gedeckt werden.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

#### **3.1 Vorbemerkungen**

Gemäss § 3, § 3<sup>bis</sup> und § 5 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14. September 1969<sup>1)</sup> ist jede Einwohnergemeinde verpflichtet, für sich oder in Verbindung mit anderen Einwohnergemeinden oder öffentlichen Schulträgern den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule zu führen. Im Sinne der Gemeindeautonomie und der Vertragsfreiheit sollen so wenig ver-

<sup>1)</sup> BGS 413.111.

pflichtende Regelungen wie notwendig in der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden festgelegt werden.

Gemäss § 20<sup>ter</sup> Absatz 1 VSG ist die Schulpflicht beim Schulträger des Wohnortes zu erfüllen. In grundsätzlich drei Fällen besuchen die Schülerinnen und Schüler nicht den Unterricht an ihrem Wohnort. Diese drei Fälle sind unterschiedlich geregelt, wie nachstehend dargelegt wird.

### 3.1.1 Auswärtiger Schulbesuch aus schulorganisatorischen oder besonderen Gründen

Die kantonale Aufsichtsbehörde kann namens des Departementes für Bildung und Kultur (DBK) aus schulorganisatorischen Gründen oder in besonderen Fällen für einzelne Schülerinnen oder einzelne Schüler den Besuch der Schule an einem anderen Ort gestatten (20<sup>ter</sup> Abs. 2 VSG). In der Praxis wird dieser auswärtige Schulbesuch verfügt. Der häufigste bewilligte auswärtige Schulbesuch wird durch den Wohnortwechsel der Eltern ausgelöst. Die Eltern stellen ein Gesuch, ob das Kind das Schuljahr oder die Schulstufe noch am bisherigen Wohnort beenden kann oder ob es bereits am neuen Wohnort eingeschult werden könnte. Beide Schulträger werden um ihr Einverständnis gefragt. Praktisch ausnahmslos werden diese Anfragen bewilligt. In der Folge verfügt das Volksschulamt (VSA) im Namen des DBK den auswärtigen Schulbesuch ohne Kostenfolge für die Wohngemeinde.

In die gleiche Kategorie fällt ein auswärtiger Schulbesuch auf Grund von Mobbingvorfällen oder Disziplinarproblemen. Hier kann es pädagogisch sehr sinnvoll sein, eine Schülerin oder einen Schüler aus dem bisherigen Klassenverband zu lösen und in einer andern Klasse aufzunehmen. Die Gesuche werden meist von den Schulleitungen gemeinsam mit den Eltern gestellt. Zwischen den Schulen funktioniert eine solche gegenseitige Aufnahme sehr gut. Die Fälle sind in der Sekundarschule etwas häufiger als in der Primarschule. Auch hier werden wiederum beide Schulträger um ihr Einverständnis angefragt. Erst dann wird ein auswärtiger Schulbesuch verfügt.

Gesuche von Eltern aus andern Gründen, wie gefährlicher Schulweg oder fehlende Betreuungsmöglichkeiten, werden durch die Schulaufsicht gründlich geprüft und situativ entschieden.

Alle diese Einzelfälle werden in der Kostenbeurteilung gleichbehandelt. Der Staatsbeitrag (38% der vom Regierungsrat festgesetzten Bruttopauschalen) geht an den Schulträger der Schule, an der die Schülerin oder der Schüler am 30. Juni effektiv beschult wird. Es sind keine weiteren Ausgleichszahlungen vorzusehen, da kein Schulträger eine neue Klasse eröffnen muss oder anderweitige Aufwände zu begleichen hat. Mit dem Staatsbeitrag werden Materialgeld und Exkursionen angemessen entschädigt. Der aufnehmende Schulträger wird nicht benachteiligt.

### 3.1.2 Auswärtiger Schulbesuch eines Wohnquartiers

Es gibt im Kanton einige Wohngebiete, die geografisch näher bei einem anderen Schulträger liegen als bei der Wohngemeinde. Im Grundsatz gehen die Kinder dort in die Schule, wo sie wohnen. Die Gemeinden können jedoch untereinander vertraglich eine Lösung festlegen und die Schülerinnen und Schüler in einem näher gelegenen Schulhaus eines anderen Schulträgers unterrichten lassen. Die Gemeinden sind grundsätzlich frei in der Entscheidung und bei der Ausgestaltung der vertraglichen Regelung. Das VSA empfiehlt den Schulträgern, sich an den Tarifen des Regionalen Schulabkommen (RSA) zu orientieren. Mit dem RSA-Tarif wird nebst den Kosten für den Unterricht auch ein Teil der Kosten für Infrastruktur und ein Teil der Overheadkosten abgegolten. Der Staatsbeitrag (38% der Bruttopauschalen) geht an denjenigen Schulträger, der das Kind effektiv beschult. Bei der Rechnungsstellung des aufnehmenden Schulträgers an den abgebenden Schulträger soll deshalb der Staatsbeitrag vom RSA-Tarif abgezogen werden.

Grundsätzlich wird auch hier davon ausgegangen, dass keine neuen Klassen wegen der zusätzlichen Schülerinnen und Schülern eröffnet werden müssen, sondern die bestehenden Klassen optimiert werden können.

### 3.1.3 Schulbesuch bei einem andern Schulträger wegen fehlenden Angebots

Nicht alle Schulträger können alle Angebote gemäss Volksschulgesetz führen. Dies gilt insbesondere für die Sekundarstufe I. Die allermeisten Einwohnergemeinden schliessen sich für die Führung der Sekundarstufe I zu einem Zweckverband zusammen. Für einige kleinere Gemeinden, vor allem im Einzugsgebiet der Städte, ist dies jedoch nicht die richtige Lösung. Deshalb schliessen sie mit der jeweiligen Stadt einen Vertrag über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler und die finanzielle Abgeltung ab. In diesen Fällen kann es sinnvoll sein, wenn der abgebende Schulträger dem aufnehmenden Schulträger den RSA-Tarif entrichtet (ohne Abzug des Staatsbeitrages). Der abgebende Schulträger leistet damit einen Beitrag an die Restkosten des Schulbetriebes. Wäre der abgebende Schulträger Mitglied eines Zweckverbandes, hätte er ungleich höhere Kosten zu tragen. Der abgebende Schulträger profitiert davon, dass andere Schulträger das Angebot führen. In der vertraglichen Ausgestaltung sind die beiden Partner jedoch frei.

### 3.2 Besonderheit der Einwohnergemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus

Die Einwohnergemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus führt eine kleine Schule. Sie hat im Schuljahr 2017/2018 insgesamt (Primarschule und Kindergarten) 50 eigene Schülerinnen und Schüler. Die Schule hat zusätzlich 7 Schülerinnen und Schüler aus andern Gemeinden (Rüttenen 4, Solothurn 3) aufgenommen. Wie im Auftrag erwähnt, sind dies ausserordentlich viele externe Kinder im Verhältnis zur Anzahl Kinder aus der eigenen Wohngemeinde. Für die externen Kinder aus Rüttenen ist der Schulweg der Grund für den Besuch der Schule in Feldbrunnen-St. Niklaus. Für die Kinder aus der Stadt Solothurn lagen jeweils Anfragen zum Schulwechsel aus pädagogischen Gründen vor. Der auswärtige Schulbesuch wurde im gegenseitigen Einvernehmen mit der Einwohnergemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus verfügt.

Für die Kleinstschule wäre ein Zusammengehen mit andern Partnern aus kantonaler Sicht empfehlenswert. Aber der Kanton überlässt es seit der Einführung der Schülerpauschale den Einwohnergemeinden, die Überlegungen zur Führung und zur finanziellen Tragbarkeit einer eigenständigen Schule anzustellen. Er unterstützt die Gemeinden bei Zusammenschlüssen beratend.

### 3.3 Finanzielle Regelungen

Der aufnehmende Schulträger erhält den Staatsbeitrag (38% der Bruttopauschalen). Dieser bewegt sich zwischen 2'763 und 3'817 Franken auf der Primarstufe (je nach Anzahl Klassenlektionen) und zwischen 3'487 und 5'253 Franken auf der Sekundarstufe I (je nach Anzahl Klassenlektionen und Anforderungsniveau).

Vor der Einführung der Schülerpauschale wurde bei einem auswärtigen Schulbesuch aus besonderen Gründen (3.1.1) ein Schulgeldbetrag, den die abgebende Gemeinde zu leisten hatte, mitverfügt. Dieser betrug bis 2015 jeweils 250 Franken (Primarschule) beziehungsweise 350 Franken (Sekundarschule) pro Jahr für Unkosten. Heute erhält somit der aufnehmende Schulträger mit dem oben erwähnten Staatsbeitrag einen wesentlich höheren Beitrag, der die Kosten eines einzelnen Kindes deckt.

Würde der abgebende Schulträger beim auswärtigen Schulbesuch aus schulorganisatorischen Gründen nach Ziffer 3.1.1 zu höheren Beiträgen (RSA-Tarif) verpflichtet, würden allein aus finanziellen Überlegungen pädagogisch gute Lösungen bei einem Wohnortwechsel von den abgebenden Schulträgern nicht mehr befürwortet.

Mit der heutigen Lösung werden die aufnehmenden Schulträger nicht benachteiligt, da sie die bestehenden Klassen optimieren können. Eine einzelne Schülerin oder ein einzelner Schüler in einem bestehenden Klassenverband löst abgesehen von Materialkosten keine zusätzlichen Kosten aus. Im Gegenzug spart jedoch auch die abgebende Gemeinde keine Kosten. Für eine Aufnahme einer zusätzlichen Schülerin oder eines zusätzlichen Schülers ist vor allem die Klärung, ob die vorgesehene Klasse beziehungsweise die Schule eine Aufnahme tragen kann, entscheidend. Deshalb wird dem aufnehmenden Schulträger immer ein Mitspracherecht gewährt. Die Kosten sind heute unseres Erachtens adäquat abgedeckt. Eine Änderung dieser Systematik lehnen wir ab.

Im Interesse der Gemeindeautonomie sollen wie bis anhin für die Fälle von auswärtigem Schulbesuch nach den Ziffern 3.1.2 und 3.1.3 keine verpflichtenden Regelungen, sondern nur Empfehlungen ausgesprochen werden.

#### **4. Antrag des Regierungsrates**

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Vorberatende Kommission**

Bildungs- und Kulturkommission

#### **Verteiler**

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DK, DT

Volksschulamts (7) WA, YK, Eg, eac, RUF, ESP, cb

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Thomas Blum, Geschäftsführer, Bolacker 9,  
Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Dagmar Rösler, Präsidentin, Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn

Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn (VSL SO), Adrian van der Floe, Präsident,  
Schöllerstrasse 1, 4552 Derendingen

Aktuarin BIKUKO

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat